



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2010/216](#) von Daniela Schneeberger, FDP, vom 20. Mai 2010 betreffend «Was bringt die Lohnmeldepflicht?»

Datum: 24. August 2010

Nummer: 2010-216

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/216

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Beantwortung der Interpellation [2010/216](#) von Daniela Schneeberger, FDP, vom 20. Mai 2010 betreffend «Was bringt die Lohnmeldepflicht?»

vom 24. August 2010

FDP-Landrätin Daniela Schneeberger reichte am 20. Mai 2010 eine Interpellation zum Thema «Was bringt die Lohnmeldepflicht?» ein.

Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

«Per 1. Januar 2006 wurde gemäss Änderung unseres Steuergesetzes die Lohnmeldepflicht für Arbeitgeber eingeführt. Das heisst ab Steuerjahr 2006 sind die Baselbieter Arbeitgeber verpflichtet jeweils eine Kopie des Lohnausweises direkt der kantonalen Steuerverwaltung zuzustellen.

Diese Lohnmeldepflicht wurde vom Landrat im Rahmen des GAP-Entlastungspaketes beschlossen. Laut Regierung sollen mit dieser Massnahme eine bessere Erfassung der steuerpflichtigen Einkommen und eine wirksamere Bekämpfung der Steuerhinterziehung möglich sein. Laut Erwartungshaltung der Regierung soll dieses Lohnmeldeverfahren dem Kanton und den Gemeinden rund 20 Millionen mehr Steuereinnahmen bringen.

Mittlerweile liegen die Erfahrungen und Ergebnisse mindestens von drei Steuerjahren (2006, 2007 und 2008) vor. Allenfalls liegen auch schon Daten per 2009 vor. Es sollte also möglich sein, eine erhärtete Zwischenbilanz zu ziehen.

Ich bitte daher den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie sieht die Beurteilung dieser Massnahme aus heutiger Sicht aus?
2. In welchem Ausmass kommen die Arbeitgeber dieser Lohnmeldepflicht nach? Bestehen konkrete Kontrollmöglichkeiten und hat der Kanton überhaupt Kenntnis von allen Arbeitgebenden im Baselbiet?

3. Welche Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebenden stehen der Verwaltung zur Verfügung? Wurden solche schon ergriffen?
4. Wie hat sich diese Massnahme in der Steuerverwaltung personell ausgewirkt? Wie viele Mitarbeiter mussten mit welcher wiederkehrenden Kostenfolge zusätzlich eingestellt werden? Gibt es weitere Mehrkosten, die aus diesem Lohnmeldeverfahren resultieren und wie hoch fallen diese jährlich aus?
5. Wie viele Steuer-Mehrerträge konnten dank dieses Lohnmeldeverfahrens im Vergleich zu früheren Steuerperioden generiert werden - gesamthaft, aufgeteilt auf den Kanton einerseits und die Gemeinden andererseits? Konnte das einmal formulierte Ziel der rund 20 Millionen Franken erreicht werden?

Ich danke dem Regierungsrat für die schriftliche Beantwortung.»

Antwort des Regierungsrats

Frage 1:

Wie sieht die Beurteilung dieser Massnahme aus heutiger Sicht aus?

Antwort:

Im Sinne einer Gesamtbeurteilung kann festgehalten werden, dass

- als Folge des Lohnmeldeverfahrens Erwerbseinkünfte systematischer erfasst und insbesondere Nebenerwerbseinkünfte vollständiger deklariert werden, was auch zu einer gleichmässigeren Besteuerung der Unselbständigen und somit längerfristig zu einer besseren Steuermoral führt;
- das Lohnmeldeverfahren von den Arbeitgebenden seit Anfang an gut befolgt wird und bei ihnen auch nicht zu nennenswertem Mehraufwand geführt hat;
- der Verarbeitungsprozess der Lohnausweise sich in der kantonalen Steuerverwaltung eingespielt hat und die Lohnausweise den Veranlagungsstellen rechtzeitig elektronisch zur Verfügung gestellt werden können;
- die elektronisch vorhandenen Lohnausweise eine gute Hilfe bei der amtlichen Veranlagung unselbständig Erwerbender sind;
- die jährlich wiederkehrenden Kosten für die Umsetzung des Lohnmeldeverfahrens im Verhältnis zu den zusätzlich generierten Steuereinnahmen bescheiden sind;
- das Lohnmeldeverfahren die Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützt;
- die ursprünglich erwarteten Mehreinnahmen nicht generiert werden können.

Das Lohnmeldeverfahren wird zudem die Einführung der Internet-Steuererklärung unterstützen, da in diesem Zusammenhang die Menge der durch die steuerpflichtige Person einzureichenden Belege stark zurückgehen wird.

Frage 2:

In welchem Ausmass kommen die Arbeitgeber dieser Lohnmeldepflicht nach? Bestehen konkrete Kontrollmöglichkeiten und hat der Kanton überhaupt Kenntnis von allen Arbeitgebenden im Baselbiet?

Antwort:

Jährlich werden von den Arbeitgebenden weit über 200'000 Lohnausweise an die kantonale Steuerverwaltung geschickt. Aus dieser stattlichen Anzahl lässt sich ableiten, dass das Lohnmeldeverfahren sehr gut befolgt wird. Allerdings kann weder aus der Beschäftigungsstatistik noch aus den Ergebnissen der regelmässig durchgeführten Betriebszählungen die exakte Zahl der Arbeitsverhältnisse von Baselbieter Arbeitnehmenden im Kanton Basel-Landschaft eruiert werden. Ebenso wenig existiert bei der kantonalen Steuerverwaltung eine elektronische Erfassung resp. Verwaltung der Arbeitsverhältnisse. Eine solche Übersicht über die Arbeitsverhältnisse liesse sich auch nicht mit einem vertretbaren Aufwand erstellen resp. unterhalten.

Die Steuerverwaltung hat daher die folgenden zwei Massnahmen zur Kontrolle des Lohnmeldeverfahrens eingeführt:

1. Bei Steuerrevisionen vor Ort wird jeweils auch geprüft, ob die Lohnausweise eingereicht werden.
2. Von den Mitarbeitenden der Gemeindesteuerämter und der kantonalen Steuerverwaltung werden fehlende Lohnausweise resp. die diesbezüglichen Arbeitgebenden an eine zentrale Stelle bei der kantonalen Steuerverwaltung gemeldet. Dort werden diese Meldungen gesammelt und ausgewertet. Eine solche Auswertung bezüglich der Lohnausweise 2008 ist zurzeit am Laufen. Sollte sich zeigen, dass ein Arbeitgebender die Lohnausweise nicht eingereicht hat, wird er von der kantonalen Steuerverwaltung gemahnt werden.

Frage 3:

Welche Sanktionen gegenüber fehlbaren Arbeitgebenden stehen der Verwaltung zur Verfügung? Wurden solche schon ergriffen?

Antwort:

In § 154 des Steuergesetzes sind die möglichen Sanktionen wie folgt umschrieben:

«Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird mit Busse bis zu 1'000 Fr., in schweren Fällen oder bei Rückfall bis zu 10'000 Fr. bestraft.»

Die kantonale Steuerverwaltung hat im Sinne einer KMU-freundlichen Lösung beschlossen, vor Verfügen einer Busse ein zweistufiges Mahnverfahren durchzuführen. Mit einer ersten Mahnung sollen säumige Arbeitgebende auf die Lohnmeldepflicht hingewiesen werden und es wird ihnen eine Frist zur Einreichung der Lohnausweise gesetzt. Eine allfällige zweite Mahnung wird eingeschrieben versandt. Neben einer nochmaligen Fristansetzung enthält sie auch die Androhung einer Ordnungsbusse und den vollständigen Gesetzestext der §§ 115 und 154 des Steuergesetzes. Sollten die Lohnausweise immer noch nicht eingereicht werden, würde von der kantonalen Steuerverwaltung eine Busse ausgesprochen.

Bisher musste noch keine Busse wegen Verletzung der Lohnmeldepflicht ausgesprochen werden. Hingegen wurde in einem Fall eine erste Mahnung verschickt mit der Folge, dass die fehlenden Lohnausweise sogleich eingereicht wurden. In den übrigen Fällen genügte bisher im Rahmen der durchgeführten Revisionen ein mündlicher Hinweis, damit die Arbeitgebenden die Lohnausweise nachreichten. Wie schon bei der Frage 2 erwähnt, wird zurzeit aufgrund von Meldungen aus den Veranlagungsbereichen bei diversen Arbeitgebenden abgeklärt, ob sie der Lohnmeldepflicht nachgekommen sind. Sollte sich herausstellen, dass dem nicht so ist, werden sie gemäss obiger Vorgehensweise gemahnt werden.

Frage 4:

Wie hat sich diese Massnahme in der Steuerverwaltung personell ausgewirkt? Wie viele Mitarbeiter mussten mit welcher wiederkehrenden Kostenfolge zusätzlich eingestellt werden? Gibt es weitere Mehrkosten, die aus diesem Lohnmeldeverfahren resultieren und wie hoch fallen diese jährlich aus?

Antwort:

In der Vorlage [2005/076](#) steht, dass zur Bewältigung des neuen Verfahrens in einer Übergangsphase maximal drei zusätzliche Stellen in der Steuerverwaltung zu besetzen sind. Zudem müsse die IT-Infrastruktur angepasst werden und es ist dort von CHF 2 Mio. einmaligem Aufwand die Rede. Effektiv hat die Steuerverwaltung unter Ausnützung aller Optimierungsmöglichkeiten lediglich eine zusätzliche Stelle wegen des Lohnmeldeverfahrens schaffen müssen. Diese führt zu jährlich wiederkehrenden Kosten (inkl. Lohnneben- und Infrastrukturkosten) von rund CHF 100'000. Die einmaligen IT-Anpassungskosten waren ebenfalls bedeutend geringer; sie betragen lediglich rund CHF 350'000 (Scanning und Anpassung Regelwerk). Jährlich fallen zudem weniger als CHF 20'000 an wiederkehrenden IT-Kosten für Lizenzgebühren und Anpassungen an.

Frage 5:

Wie viele Steuer-Mehrerträge konnten dank dieses Lohnmeldeverfahrens im Vergleich zu früheren Steuerperioden generiert werden - gesamthaft, aufgeteilt auf den Kanton einerseits und die Gemeinden andererseits? Konnte das einmal formulierte Ziel der rund 20 Millionen Franken erreicht werden?

Antwort:

Die kantonale Steuerverwaltung führt eine Statistik über die infolge des Lohnmeldeverfahrens zusätzlich anfallenden Nach- und Strafsteuern auf Stufe Bund und Kanton. Nicht in dieser Statistik enthalten sind die Nach- und Strafsteuern der Gemeinden. Per 30. Juni 2010 ergeben sich folgende Zahlen:

Total aller Nach- und Strafsteuerverfahren:	283
Total der bereits erledigten Nach- und Strafsteuerverfahren:	170
Total der in Rechnung gestellten Nach- und Strafsteuern Bund:	CHF 367'244
Total der in Rechnung gestellten Nach- und Strafsteuern Staat:	CHF 1'329'979

Im Betrag von etwas über CHF 1,3 Mio. sind Nach- und Strafsteuern enthalten, die mehrere Jahre betreffen können. Es ist daher davon auszugehen, dass der jährlich wiederkehrende Mehrertrag bei den Staatssteuern unter CHF 1 Mio. liegen dürfte. In der Vorlage [2005/076](#) ist man hingegen noch von zusätzlichen Steuererträgen in der Höhe von CHF 10 bis 20 Mio. ausgegangen. Das Lohnmeldeverfahren hat somit offensichtlich nicht zu den erwarteten Mehrerträgen geführt. Positiv lässt sich in diesem Zusammenhang jedoch festhalten, dass die Steuerhinterziehungsraten bei den unselbständig erwerbenden Personen deutlich tiefer sind als angenommen. Das spricht für die Ehrlichkeit der Baselbieter Steuerzahler.

Liestal, 24. August 2010

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES
der Präsident:
Krähenbühl

der Landschreiber:
Mundschin